

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

ZF Friedrichshafen AG, Graf-von-Soden-Platz 1,
88046 Friedrichshafen, Deutschland

- nachfolgend „ZF“ genannt -

und

XX

- nachfolgend „XX“ genannt -

Paraphe ZF _____

Paraphe XX _____

Präambel

ZF ist u.a. Hersteller von Antriebs- und Fahrwerktechnik und führt mit XX Gespräche XX (nachfolgend „Gespräche“ genannt). Im Rahmen der Gespräche ist es notwendig, Informationen auszutauschen, an deren vertraulicher Behandlung der die Informationen zur Verfügung stellende jeweilige Vertragspartner ein Interesse hat. Dabei kann es sich um technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen, Muster etc. handeln.

Im Hinblick hierauf vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. Geheimhaltung

- 1.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vom jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen technischen und sonstigen Informationen – mit Ausnahme der in 1.7 und 1.8 genannten – geheim zu halten, das heißt sie weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen und sie nur im Rahmen der Gespräche zu verwenden.
- 1.2 In jedem Fall behält sich der jeweils übergebende Vertragspartner sämtliche Rechte bezüglich aller von ihm übergebenen Informationen vor. Dies gilt insbesondere für Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte aller Art sowie Verwertungs- und Nutzungsrechte. Kein Vertragspartner wird ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des anderen Vertragspartners ein Schutzrecht anmelden, das auch auf Informationen beruht, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat.
- 1.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten hinsichtlich aller Informationen eines Vertragspartners, die dieser in zur Verfügung gestellten Unterlagen, mündlichen oder schriftlichen Vorschlägen, Gesprächsprotokollen, auf Datenträgern, mittels elektronischer Datenübertragung oder in sonstiger Weise offenbart hat.
- 1.4 Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragspartner, Dritten gegenüber Stillschweigen über die Zusammenarbeit im Rahmen der Gespräche zu wahren.
- 1.5 Eine Weitergabe von vom jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen an Mitarbeiter der Vertragspartner ist zulässig, soweit diese Mitarbeiter die Informationen für die Mitwirkung bei den Gesprächen benötigen und vorher in einer dieser Geheimhaltungsvereinbarung entsprechenden Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind, z.B. im Rahmen ihres Arbeitsvertrages.

Die Weitergabe an andere Unternehmen, deren Mitarbeiter oder sonstige Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen. Ausgenommen davon sind die ZF Friedrichshafen AG und alle Unternehmen, an denen die ZF Friedrichshafen AG direkt oder indirekt zu mindestens 50 % beteiligt ist, sowie deren Mitarbeiter. Diese gelten nicht als „Dritte“ im Sinne dieser Vereinbarung.

- 1.6 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Informationen, die XX von jeder anderen mit ZF im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Gesellschaft im Rahmen der Gespräche erhält.
- 1.7 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die
- zum Zeitpunkt der Mitteilung an den anderen Vertragspartner nachweislich bereits veröffentlicht sind
- oder
- dem die Informationen empfangenden Vertragspartner nachweislich schon vor deren Mitteilung durch den anderen Vertragspartner bekannt waren
- oder

Paraphe ZF _____

- von dem die Informationen empfangenden Vertragspartner nachweislich unabhängig und ohne Rückgriff auf die empfangenen Informationen entwickelt wurden.

1.8 Die Geheimhaltungspflicht endet, sobald und soweit

- die in Betracht kommenden Informationen ohne direkte oder indirekte Mitwirkung des jeweiligen die Informationen empfangenden Vertragspartners veröffentlicht sind

oder

- die in Betracht kommenden Informationen dem jeweiligen empfangenden Vertragspartner rechtmäßig von einem Dritten offenbart werden, der gegenüber dem die Informationen zur Verfügung stellenden Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

1.9 Der die Informationen empfangende Vertragspartner ist berechtigt, Informationen weiterzugeben, sofern gesetzliche Bestimmungen dies erfordern. In diesem Fall ist er jedoch verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen, um diesem die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig Maßnahmen gegen die Weitergabe zu treffen.

1.10 Beiden Vertragspartnern ist bekannt, dass

- die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafbar ist

und

- derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.

2. Ansprechpartner

2.1 Ansprechpartner bei ZF ist:

XX
ZF Friedrichshafen AG,
Graf-von-Soden-Platz 1,
8038 Friedrichshafen, DE,
Telefon: 07541 778425,
Telefax: 07541 77908425,

2.2 Ansprechpartner bei XX ist:

XXX,
XXXX,
XXXXXXXXXX,
XXXXXXXXXXXXXXXX, DE,
Telefon: XXXXXXXX,
Telefax: XXXXXXXX.

3. Rückgabepflicht

3.1 Jeder Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner die zur Verfügung gestellten Informationsträger und alle Kopien der darin enthaltenen Informationen oder sonstigen Vervielfältigungen auf Wunsch des anderen Vertragspartners jederzeit wieder zurückzugeben und in elektronischer Form gespeicherte Informationen – ohne davon Kopien oder sonstige Vervielfältigungen zu behalten – zu löschen, insbesondere bei Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

Paraphe ZF _____

- 3.2 Ein Zurückbehaltungsrecht daran besteht nicht.
- 3.3 Von der Rückgabepflicht ausgenommen sind Informationsträger – einschließlich Kopien oder sonstigen Vervielfältigungen von darin enthaltenen Informationen –, die ein Vertragspartner vom anderen Vertragspartner gegen Entgelt erworben hat oder die der Vertragspartner benötigt, um Dokumentationspflichten zu erfüllen, die sich aus einer Vereinbarung der Vertragspartner oder aus gesetzlichen Anforderungen ergeben.

4. Dauer der Geheimhaltungsvereinbarung

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft. Die Geheimhaltungsvereinbarung läuft für 3 Jahre ab dem Inkrafttreten. Unabhängig von der Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen unter dieser Vereinbarung begründete Geheimhaltungspflichten für mindestens 3 Jahre ab Offenlegung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld dieser Geheimhaltungsvereinbarung dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieser Geheimhaltungsvereinbarung jegliche Wirkung.
- 5.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 5.3 Kein Vertragspartner kann aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung einen Anspruch auf Abschluss weiterer Verträge herleiten.
- 5.4 Die Vertragspartner übernehmen, falls dies nicht ausdrücklich abweichend vereinbart ist, keinerlei Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Vollständigkeit oder Verwendbarkeit der vertraulichen Informationen; jede Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der ausschließlich unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Informationen entstehen, ist ausgeschlossen.
- 5.5 Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieser Geheimhaltungsvereinbarung entspricht.
- 5.6 Auf diese Vereinbarung sowie für Fragen ihrer Gültigkeit, Auslegung und Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 5.7 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben und nicht freundschaftlich beigelegt werden können, werden durch drei (3) Schiedsrichter nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Schiedsgerichtsort ist Stuttgart.
- 5.8 Den Vertragspartnern steht es frei, vorläufigen Rechtsschutz bei den ordentlichen Gerichten zu suchen.

Paraphe ZF _____

Paraphe XX _____

Friedrichshafen, den _____

Stadt, den _____

ZF Friedrichshafen AG

XXx

(Unterschrift)
XX

(Unterschrift)

(Unterschrift)
XXX

(Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben)